

## SteuerNews 7- 2020

### Novemberhilfe

Die Überbrückungshilfe wird voraussichtlich über den 31.12.2020 hinaus verlängert.

Daneben wurden von der Bundesregierung die sogenannten Novemberhilfen aufgelegt. Diese gelten für Unternehmen, Betriebe, Soloselbstständige, Vereine und Einrichtungen, die vom teilweisen Lockdown betroffen sind. Dazu informieren wir Sie nun über die Details:

#### Antragsberechtigung:

Antragsberechtigt sind direkt von den temporären Schließungen Betroffene in folgendem Umfang:

- **Direkt betroffene Unternehmen:** sind alle, die aufgrund der Schließungsverordnungen den Geschäftsbetrieb einstellen mussten. Hotels zählen als direkt betroffene Unternehmen.
- **Indirekt Betroffene Unternehmen:** Alle Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von den Schließungsmaßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen.
- **Verbundene Unternehmen:** Unternehmen mit mehreren Tochterunternehmen oder Betriebstätten – sind dann antragsberechtigt, wenn mehr als 80 Prozent des verbundweiten Gesamtumsatzes auf direkt oder indirekt betroffene Verbundunternehmen entfällt.

#### Art der Förderung:

- Mit der Novemberhilfe werden **Zuschüsse pro Woche der Schließungen in Höhe von 75 % des durchschnittlichen wöchentlichen Umsatzes im November 2019** gewährt. Die Obergrenze beträgt 1 Mio EUR.
- Soloselbstständige können als Vergleichsumsatz **alternativ** den **durchschnittlichen Wochenumsatz im Jahre 2019** zugrunde legen.
- Bei Neugründungen nach dem 31. Oktober 2019 kann als Vergleichsumsatz der durchschnittliche Wochenumsatz im Oktober 2020 oder der durchschnittliche Wochenumsatz seit Gründung dienen.

#### Anrechnung erhaltener Leistungen:

Andere staatliche Leistungen, die für den Förderzeitraum November 2020 gezahlt werden, werden angerechnet. Das gilt vor allem für Leistungen wie **Überbrückungshilfe** oder **Kurzarbeitergeld**.

### **Anrechnung von erzielten Umsätzen im Monat November:**

Werden trotz Schließung im November Umsätze erzielt, so werden diese bis zu einer Höhe von **25 %** des Vergleichsumsatzes **nicht** angerechnet. Erst darüber hinausgehende Umsätze werden angerechnet um eine Überförderung zu vermeiden.

### **Für Restaurants gilt eine Sonderregelung bei Außerhausverkäufen:**

Die Erstattung wird auf 75 % der Umsätze im Vergleichszeitraum auf diejenigen Umsätze begrenzt, die dem vollen Mehrwertsteuersatz unterliegen. Dadurch wird die Förderung auf im Restaurant verzehrte Speisen begrenzt. Im Gegenzug werden die Außer-Haus-Umsätze während der Schließung nicht angerechnet, um eine Ausweitung dieses Geschäfts zu begünstigen.

### **Antragstellung:**

- Die Anträge können in den nächsten Wochen über die bundeseinheitliche IT-Plattform der Überbrückungshilfe gestellt werden ([www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)).
- Wie bei der Überbrückungshilfe muss die Antragstellung durch einen **Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt** erfolgen.
- Die Auszahlung soll über die Überbrückungshilfe-Plattform durch die Länder erfolgen.
- **Derzeit erfolgt die nötige Programmierung des Antragsformulars** durch den IT-Dienstleister des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.

**Soloselbstständige**, die nicht mehr als 5.000,00 EUR Förderung beantragen, werden den Antrag auch selbst erstellen können.

Auf der Seite des Bundesfinanzministeriums finden Sie einen FAQ-Katalog zur Novemberhilfe.

Noch steht die Entscheidung der EU-Kommission zur Genehmigung der Zuschüsse aus. Wir werden Sie weiterhin informieren und Sie bei der Antragstellung selbstverständlich unterstützen, sobald die endgültigen Voraussetzungen dafür vorliegen.

Bei Fragen beraten wir Sie gerne, rufen sie uns an:

Michael Tempel	07121 / 9545-18
Anja Hofmann	07121 / 9545-50
Christoph Stärr	07121 / 9545-30

---

Diese Information wurde sorgfältig zusammengestellt, dennoch kann für den Inhalt keine Haftung übernommen werden.